

I.
Gegen Empfangsbekanntnis

Fa. SAXONIA Edelmetalle GmbH
Recycling und Verarbeitung
Erzstraße 5

09633 Halsbrücke

30.05.1995
1644

64-8823.12-
7721-1.5

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Sekundärrohstoffen auf dem Flurstück [REDACTED] Gemarkung und Flur Halsbrücke

Bezug: Antrag der Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke

Anlage: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung

A. Entscheidung

1. Die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke, vertreten durch ihre Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED], erhält auf ihren Antrag vom 30.01.1995 gemäß § 15 i.V.m. §§ 4, 6, 10 BImSchG i.V.m. § 14. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und der Ziffer 3.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Produktionsanlage thermische Edelmetallgewinnung auf dem Flurstück [REDACTED] Gemarkung und Flur Halsbrücke.

2. Die Genehmigung der wesentlichen Änderung nach Ziffer 1 bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb eines Drehflammschmelzofens in der Treibehütte.
3. Weitere behördliche Entscheidungen sind in die Genehmigung nicht mit einzuschließen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten und gesiegelten Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.

6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
8. Die Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 24.05.1994, Aktenzeichen 64-8823.12-07-Halsbrücke-1 zur Treibehütte bleiben unberührt.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

B. Antragsunterlagen:

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

- Deckblatt	1 Seite
- Formulare 1/1.1 bis 1/2	5 Seiten
- Inhaltsverzeichnis	1 Seite
- Kurzbeschreibung	3 Seiten
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	2 Seiten
- Formular 6/1	1 Seite
- Zeichnung - Arbeitsbereiche des Drehflammenofens	1 Seite
- Detaillierte Beschreibung des Projektes	3 Seiten
- Formular 6/3	1 Seite
- Wärmetechnische Betrachtungen	4 Seiten
- wassergefährdende Stoffe	7 Seiten

C. Nebenbestimmungen:

1. *Immissionsschutz*

- 1.1 In der Betriebseinheit thermische Edelmetallgewinnung dürfen maximal 3 der 4 Öfen (Eintränkeofen I + II, Konverter, Drehflammofen) gleichzeitig betrieben werden.

Ein 4-Ofenbetrieb ist über organisatorisch/technische Regelungen auszuschließen.

- 1.2 Sämtliche anfallenden Prozeß- und Hygienegase sind vollständig zu erfassen und über Abgasreinigungsanlagen abzureinigen. Die Umgehung der Abgasreinigungsanlagen ist konstruktiv auszuschließen. Abgereinigte Abgase sind vor dem kontinuierlich arbeitenden Staubmeßgerät und der Meßstelle für diskontinuierliche Messungen in die Abgasleitung zur "Hohen Esse" einzubinden.

- 1.3 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Drehflammofens ist von einer Meßstelle, welche von der obersten Landesbehörde nach § 26 BImSchG bekanntgegeben wurde, messen zu lassen, ob mit dem Betrieb des Drehflammofens die Emissionsgrenzwerte gemäß der Genehmigung vom 24.05.1994, Az.: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1 eingehalten werden.

2. *Gewerberecht/Arbeitsschutz:*

- 2.1 Beim Umgang mit Gefahrstoffen i.S.d. § 3 Abs. 1 Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) sind die in Abschnitt V der GefStoffV sowie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) genannten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

- 2.2 Für die Gestaltung der Lüftung ist § 5 ArbStättV i.V.m. ASR 5 heranzuziehen.

Die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen in den vom Hersteller vorgesehenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

- 2.3 Entsprechend der TRGS 402 "Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen", sind alle Arbeitsplätze nach Inbetriebnahme der Anlagen bei typischen Produktionsbedingungen meßtechnisch zu erfassen. Die Meßergebnisse sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz mitzuteilen.

D. Hinweise:

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
2. Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien i.V.m. den Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und den entsprechenden technischen Regeln sind grundsätzlich einzuhalten.
3. Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und dann mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen (§ 20 Abs. 2 GefStoffV).

4. Die bei der Bearbeitung entstehenden Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Rauche) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und zu beseitigen (§ 14 ArbStättV).

E. Begründung:

I. *Sachverhalt*

1. Mit Schreiben vom 30.01.1995 beantrage die Firma SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke, Gemarkung und Flur Halsbrücke, Flurstück [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer [REDACTED], die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Produktionsanlagen.
2. Die Antragstellerin betreibt auf o.g. Flurstück eine Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Sekundärrohstoffen.
3. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Drehflamofens in der Betriebseinheit thermische Edelmetallgewinnung - Treibehütte.

4. Bisher wurden in der Treibehütte 3 Öfen - 2 Eintränkeöfen und ein Konverter - betrieben.

Trotz der Aufstellung des Drehflammenofens erfolgt keine Erhöhung des Abgasvolumenstroms, da lediglich 3 Öfen gleichzeitig betrieben werden. Die umweltrelevanten Abgase werden einem Entstaubungssystem zugeführt und abgereinigt.

Durch den Einsatz des Drehflammenofens können edelmetallarme Materialien, Schlämme und schwer schmelzbare Materialien effektiver aufgearbeitet werden.

Aufgrund der wesentlich geringeren Abgasmengen des Drehflammenofens gegenüber den anderen Aggregaten und dessen alternativen Betriebseinsatzes zu den anderen Öfen ist beim Betrieb des Drehflammenofens mit einem geringeren Abgasausstoß zu rechnen.

5. Durch die Errichtung des Drehflammenofens bleibt der Genehmigungsbestand der Betriebseinheit Thermische Edelmetallgewinnung - Treibehütte unberührt. Forderungen und Grenzwerte aus vorhergegangenen Genehmigungen sind somit weiterhin einzuhalten.
6. Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Beteiligte Behörden waren:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
- Landratsamt Freiberg.

Die Gemeindeverwaltung Halsbrücke wurde am Verfahren nicht beteiligt.

7. Im übrigen wird auf den Inhalt des Genehmigungsantrages verwiesen.

II. *Rechtliche Ausführungen*

1. Das beantragte Vorhaben der SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung beinhaltet eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Sekundärrohstoffen, die dem Punkt 3.2 Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV zugeordnet ist. Somit war ein Genehmigungsverfahren nach § 15 i.V.m. §§ 4,6 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des Drehflammenofens in der Treibehütte durchzuführen.
2. Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß §§ 1 und 2 des 1. Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissioschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 Pkt. 2 des Ab-

schnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.

3. Gemäß Antrag und in Übereinstimmung mit den zu beteiligenden Behörden wurde ein Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die erlassenen Nebenbestimmungen gewährleisten im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen, daß keine nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auftreten können.

Inbesondere ist es ausgeschlossen, daß höhere Abgas-Volumenströme als bisher auftreten und zur Zeit gültige Konzentrationswerte von Schadstoffen im Abgas überschritten werden. Damit entstehen keine nachteiligen Auswirkungen i.S. des § 15 Abs. 2 BImSchG.

4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, daß bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten durch den Betreiber der Anlage erfüllt werden.

Aufgrund der technisch/organisatorischen Randbedingungen bei der Aufstellung des Drehflammenofens in der Treibehütte können keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Inbesondere wurden die Angaben für:

- Standort und Umgebung der Anlage
- Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten
- Luftreinhalteung
- Reststoffe, Reststoffverwertung
- Abwasserentsorgung
- Abfallentsorgung
- Abwärmenutzung
- Schutz vor Lärm
- Anlagensicherheit
- Arbeitsschutz
- Brandschutz
- Bauvorlagen, Baubeschreibung
- sonstige Konzessionen

bereits im Genehmigungsverfahren zum Genehmigungsantrag vom 23.12.1993 positiv geprüft.

5. Eine Baugenehmigung ist für die Aufstellung des Drehflammenofens nicht erforderlich. Das Vorhaben beinhaltet lediglich die Aufstellung eines technologischen Aggregates und dessen Anbindung an eine vorhandene Abgasreinigungsanlage. Bei dem Aggregat handelt es sich weder um einen Baustoff noch um ein Bauteil i.S. § 2 Abs. 1 und 9 Sächsische Bauordnung (SächsBo).

Somit entfällt das Genehmigungserfordernis nach § 62 Abs. 1 SächsBO.

Damit war auch das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erforderlich.

6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage im § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies notwendig ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. *Begründung bezüglich der Nebenbestimmungen*

Zu C.1.1

Der 1-3 Ofenbetrieb wird durch die Anlagenbetreiberin zur Vermeidung einer Überlastung der Filteranlage vorgesehen.

Zu C. 1.2

Prozeß- und Hygienegase aus Hütten- bzw. Schmelzbetrieben enthalten als Hauptschadstoff Staub, demzufolge wird eine Erfassung und Abreinigung gemäß Punkt 3.1.5.2 TA Luft i.V.m. § 14 ArbStättV gefordert. Die Vorgabe des Einbindungsortes der Abgasleitung erfolgt antragsgemäß.

Zu C.1.3

Die Anordnungen zur Messung der Emissionen sind notwendig, um eine Überwachung der Anlage gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu gewährleisten.

Erstmalige und wiederkehrende Messungen wurden auf der Grundlage von § 12 BImSchG in Anlehnung an § 28 BImSchG angeordnet und sind zur Kontrolle der Grenzwerteinhaltung notwendig.

Die Einbeziehung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Meßstelle garantiert eine objektive Emissionsermittlung.

Zu 2.

Die Einhaltung der ArbStättV und der dazu erlassenen Richtlinien (ASR) dient der Durchsetzung der in den §§ 120 a - 120 c, 139 g Gewerbeordnung (GewO) enthaltenen Grundsätze.

Die Vorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Technischen Regeln entsprechen dem Stand der Technik, zumindest sind sie anerkannte Regeln der Technik, und sind geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

8. Bauplanungsrechtliche Belange und Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Anlage ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Da es sich um eine bestehende Anlage mit industrieller Nutzung handelt, fügt sich das Vorhaben - Aufstellung eines Drehflammmofens in der Treibehütte - ein.

Eine Nutzungsänderung im Sinne des § 29 BauGB liegt nicht vor. Damit wird die Eigenart der näheren Umgebung nicht negativ beeinflusst.

Die Gemeinde Halsbrücke wurde am Verfahren nicht beteiligt, da es bei der Realisierung des Vorhabens zu keinen sichtbaren baulichen Veränderungen kommt und keine Baugenehmigung notwendig ist. Des Weiteren wurde die Zustimmung der Gemeinde Halsbrücke zu Vorhaben der SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren zum Umzug der Rohstoffmaßnahme (Az.: 64-8823.12-07-Halsbrücke 1.1) und zur wesentlichen Änderung der technischen Edelmetallgewinnung, Errichtung eines Konverters (Az.: 64-8823.12-07-Halsbrücke-1) erteilt.

9. Es wurde bereits dargestellt, daß gemäß der Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß §§ 4, 6, 15 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach Abschnitt A Ziffer 1 zu erteilen.

10. Die Begrenzung der Gültigkeit der Genehmigung unter Pkt. A./7. beruht auf § 18 Abs. 1 Pkt. 1; sie gewährleistet, daß nach Ablauf der Zweijahresfrist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen.

11. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i.V.m. Nr. 36 Tarifstellen 1.4.1, 1.1.2 und 1.4.2 sowie Nr. 32 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 SächsKVZ.

Die Gebühr gemäß Nr. 36 Tarifstelle 1.4.2 der Anlage zu § 1 SächsKVZ wird gemäß § 10 Abs. 2 SächsVwKG auf 1/10 der zu fordernden Gebühr festgesetzt, da die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 15 a BImSchG aufgrund der schnellen Bearbeitung des Genehmigungsantrages nach § 15 BImSchG nicht mehr

möglich ist. Somit hat sich der Antrag nach § 15 a BImSchG auf andere Weise erledigt. Die Heranziehung der Mindestgebühr für diesen Fall ist durch den geringen Bearbeitungsaufwand gerechtfertigt.

Die Gebühr für diesen Bescheid setzt sich wie folgt zusammen.

1. Gebühr für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage (Nr. 36 Tarifstelle 1.4.1 und 1.1.4) [REDACTED] DM
2. Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 15 a BImSchG unter Berücksichtigung der Erledigung auf andere Weise (Nr. 36 Tarifstelle 1.4.2 i.V.m. § 10 Abs. 2 SächsVwKG) [REDACTED] DM

[REDACTED] DM

Die Anlagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG i.V.m. Nummer 2 Tarifstelle 1 der Anlage 1 zu § 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-7721-1.5 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr.: 355 000 1800, Bankleitzahl 8705 0000, einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) einzulegen.

[REDACTED]
Referatsleiterin

II. Mehrfertigung nachrichtlich an:

- StUFA Chemnitz ✓
- Landratsamt Freiberg ✓
- Bo/64 über Ro/64
- Sz/64 über AL VI

III. Entwurf von I. z.d.A.